

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 11. Juni

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Verordnung betr. jährliche Anbau- und Ernteflächenhebung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vorname regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges.-Bl. Nr. 11, Seite 75) wird verordnet:

§ 1.  
In der Zeit vom 1. bis 20. Juni eines jeden Jahres findet in der freien Stadt Danzig eine Anbau- und Ernteflächenhebung statt.

§ 2.  
Die Erhebung geschieht mittels Sammellisten durch die Ortsbehörden (in der Stadt Danzig durch die Revierpolizei). Die Ortsbehörden können zur Durchführung der Erhebung Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen oder auch eine besondere Kommission bilden. Die Flächenangaben haben nur nach Hektaren und Aren, nicht nach Morgen zu erfolgen.

§ 3.  
Die erforderlichen Angaben über die Anbauflächen zu machen, ist jeder verpflichtet, der selbst Land von mindestens 1 ha Fläche im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe besitzt, bewirtschaftet, solches gepachtet oder an andere (Pächter, Deputanten, Altenteiler) abgegeben hat. Im letzteren Falle sind Namen und Wohnung der Pächter usw., sowie die Größe der abgegebenen Flächen genau anzugeben; wenn die abgegebenen Flächen im einzelnen unter 1 ha bleiben, genügt die Angabe ihrer Gesamtgröße. Jeder zur Angabe Verpflichtete hat die auf seinen Betrieb bezüglichen Eintragungen in der Sammelliste durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 4.  
Die Ortsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen haben die ihnen vom Statistischen Landesamt der freien Stadt Danzig zugegangenen Sammellisten gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen und, mit der Bescheinigung versehen, daß die Angaben aller dazu Verpflichteten darin enthalten sind, bis spätestens zum 1. Juli jedes Jahres an das Statistische Landesamt der freien Stadt Danzig in Danzig zurückzureichen. Ortsbehörden, die mit der Einreichung der Listen im Rückstande bleiben, haben kostenpflichtige Abholung zu gewärtigen.

§ 5.  
Ueber die in den Sammellisten enthaltenen, die Anbau- und Erntefläche des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Angaben haben alle an der Erhebung beteiligten Personen und Behörden das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 6.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Danzig, den 22. Mai 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Ziehm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des  
Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

#### Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Schädlingen des Kartoffelbaus.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, § 137 des Landesverwaltungsgesetzes, Art. II des Geldstrafgesetzes vom 28. 9. 1923 und Art. I der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden, wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.  
Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses. Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden ausgeübt.

Die von der Polizeibehörde beauftragten Personen und die Vertrauensmänner der Gemeinden und der Inhaber der Gutsbezirke dürfen die befallenen und bedrohten Grundstücke betreten und die zur Entnahme von Proben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Besteht der Verdacht, daß der Kartoffelkäfer oder der Kartoffelkrebs aufgetreten ist, so ist hiervon, sowie von den Erscheinungen, welche den Verdacht begründen, binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiter zu leiten, die ihrerseits sofort auf dem nächsten Wege dem Senat, Landwirtschaftsamt, Verwaltung und dem Landrat Nachricht zu geben hat.

Eine Bestrafung wegen Unterlassung der Anzeige tritt nicht ein, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Beschreibungen und Abbildungen der genannten Schädlinge werden aus Staatsmitteln beschafft und bei den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern zur öffentlichen Kenntnis niedergelegt werden. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind für ordnungsmäßige Bewahrung verantwortlich. Abhanden gekommene Druckblätter müssen sie auf ihre Kosten sofort neu beschaffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 200 G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Danzig, den 25. März 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Sahm.

gez. Ziehm.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich vorstehende Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekanntzumachen und besonders auf die nach § 2 vorgeschriebene Meldepflicht hinzuweisen. Die Gemeinden haben für die Durchführung der Polizeiverordnung die erforderlichen Vertrauensmänner zu bestellen.

Die Aufsicht wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, diese können zu ihrer Unterstützung auch andere Personen mit der Aufsicht beauftragen.

Beschreibungen und Abbildungen des Kartoffelkäfers und des des Kartoffelkrebses gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu.  
Tiegenhof, den 28. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

#### Brunnen an Schulgehöften.

Im Auftrage des Senats ersuche ich die Schulvorstände derjenigen Schulen, deren Brunnen mehr als 25 m vom Schulgehöft entfernt liegt, mir die genaue Entfernung des Brunnens vom Schulhause gefälligst alsbald anzuzeigen.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3a.

#### Stellengesuch.

Vom Wohlfahrtsamt kann ein Fräulein nachgewiesen werden, welches leichte häusliche Arbeiten verrichtet gegen freie Station mit etwas Taschengeld. Nähere Auskunft wird im Büro des Wohlfahrtsamtes, Kreishaus Zimmer Nr. 4, erteilt.

Tiegenhof, den 5. Juni 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder  
Wohlfahrtsamt.

Nr. 4.

#### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 2 Wochen hierher anzuzeigen, ob dort ein Käse-reigehilfe Erich Ehlert, etwa 22—23 Jahre alt, gemeldet ist, bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.  
Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

#### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 2 Wochen hierher anzuzeigen, ob dort ein

Schweizer Franz Petrowski, zuletzt in Pestlin, Kreis Stuhm wohnhaft, gemeldet ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.  
Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.**

Ur. 6

**Aufenthaltsermittlung.**

Die Verfügung vom 21. 4. 1925, Kreisblatt Nr. 17, betreffend die Ermittlung des Bürobeamten Herbert Jurgen ist erledigt, da Jurgen ermittelt ist.  
Tiegenhof, den 3. Juni 1925.

**Der kom. Landrat.**

Ur. 7.

**Schweinepest.**

Unter den am 20. 5. d. Js. aus Pommerellen eingeführten, bei dem Gutsbesitzer Hohwald in Kl. Lesewitz untergebrachten 75 Schweinen des Molkereipächters Hohwald ebenda ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden. Das Gehöft wird mit den sich aus § 265 bis 269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912, Staatsanzeiger Nr. 105, ergebenden Wirkung gesperrt.  
Tiegenhof, den 4. Juni 1925.

**Der kom. Landrat.**

Ur. 8.

**Befetzung von Lehrerstellen.**

Die alleinigen evangelischen Lehrerstellen in Kowall, Braunsdorf, Ostroschen und die katholische Lehrerstelle in Gr. Zünder sind zu besetzen. Bewerbungen bis Ende Juni an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.  
Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

**Der kom. Landrat.**

Ur. 9.

**Herstellung von Installationen.**

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder sind weiterhin folgende Firmen zugelassen:

17. Otto Richard Hirz in Tiegenhof.
18. Stockmann und Bloy in Danzig, Dominikswall 11.
19. Willy Timm in Danzig, Reibbahn 3.
20. Starkstromanlagen Akt. Ges. Abt. Allenstein.
21. Siemens-Schuckert in Elbing.
22. Schner und Wehde in Danzig, Brandgasse 5.
23. Karl Burandt in Marienburg, Becklergasse 7.

Tiegenhof, den 9. Juni 1925.  
**Ueberlandwerk Gr. Werder.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden,  
Öffentliche Zustellung.**

Der Kaufmann Emil Rosente in Kalthof, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Monath in Neuteich, klagt gegen den Kaufmann Bruno Arendt, früher in Kalthof, jetzt unbekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger die Miete für Dezember 1924, Januar, Februar und März 1925 mit zusammen 650 G verschulde, mit dem Antrage zu erkennen:

1. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 650,— G zu zahlen bezw. darin zu willigen, daß die von dem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Neuteich zu Hinterlegungsbuch N. Band 1 Seite 3 Urmahnebuch N. Nr. 6 hinterlegten 650 G an den Kläger gezahlt werden
2. die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt,
3. das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht in Neuteich auf den 18. September 1925, vormittags 10 Uhr geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Neuteich, den 30. Mai 1925.

**Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.**



**DIE DANZIG**  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft  
(vorm. Westpreussische Feuersozietät).

Wir geben hiermit bekannt, daß wir **Herrn Hofbes. Heinrich Wiebe** in Leske zum Bezirkskommissar unserer Gesellschaft für die Orte:

Tralau, Eichwalde, Leske, Trampenau, Altenau, Gr. Lichtenau, Parschau, Trappensfelde, Bröske, Mierau und Neuteichsdorf bestellt haben.

Herr Wiebe ist zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und zur Erteilung von Auskünften jederzeit gerne bereit; er ist auch berechtigt, die fälligen Versicherungsprämien für uns einzuziehen.

Danzig, im Mai 1925.

„Die Danzig“  
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

**Kreislehrertag**

des Kreises Gr. Werder

findet am

**Sonnabend, den 27. Juni, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm.,**

bei Herrn **Otto Epp, Platenhof** bei Tiegenhof statt.

**Tagesordnung:**

1. Die vorgefachliche Bestiedlung des Weichsel = Nogat - Deltas. (Dr. La Baume, Danzig.)
2. Die Tuberkulose und die Schule. (Dr. Goerdeler, Jenkau.)  
Pause. Gemeinsame Mittagstafel.
3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

Von 4 Uhr ab **gemütliches Beisammensein** mit Damen.

für Rückbeförderung stehen Verkehrsautos zur Verfügung.

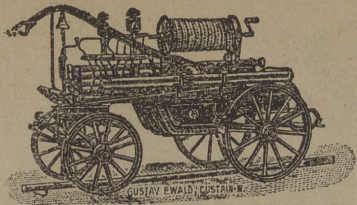
J. A. Baumann.

Vom Ueberlandwerk Großes Werder  
bin ich zur Ausführung  
**elektr. Licht- u. Kraftanlagen**  
zugelassen.  
**D. R. Hinz, Tiegenhof.**  
Neue Reihe 147. Telefon 91.

**Glückwunsch-Karten**

— — — zu allen Gelegenheiten  
empfiehlt in großer Auswahl

**R. Pech.**



**Feuerspritzen**  
Handdruck- u. Motorspr.  
Umbau veralteter Spritzen  
**Wassermagen**  
für Hands- und Pferdezug.

**Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.**

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U.  
Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

# Kontobücher

aus eigener Werkstätte

empfehl **Buchhandlung R. Pech.**

## Landw. Großhandels-gesellschaft.

Vom Ueberlandwerk Gr. Werder sind wir zur  
Ausführung

# elektr. Licht- und Kraftanlagen

zugelassen.

Günstigste Preise und Kreditbedingungen,  
erstklassige Arbeit und Materialien.

— Kostenanschläge unverbindlich. —

Nähere Auskunft erteilen unsere Zweigstellen in

**Neuteich, Siegenhof und  
Kalthof.**

